

Bekanntmachung und Verfügung

der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach als Straßen- und Bestandsverzeichnis führende Behörde des Marktes Schwarzach über die Widmung der Verlängerung der Hartwigstraße (2. Verlängerung) mit Stichstraße zur Ortsstraße gemäß Art. 6 BayStrWG (Marktgemeinderatsbeschluss vom 24.02.2021)

Der Marktgemeinderat Schwarzach hat die Widmung der Verlängerung der Hartwigstraße (2. Verlängerung) mit Stichstraße zur Ortsstraße beschlossen.

Hartwigstraße (2. Verlängerung):

Die Hartwigstraße wird um 0,142 km verlängert. Der Anfangspunkt ist die Fl.St.Nr. 1066/8 (Wendehammer) und der Endpunkt ist die Fl.St.Nr. 1039 (Ortsstraße „An der Reisachmühle“). Von der Widmung sind die Fl.St.Nrn. 1044/32 Tfl., 1044/10 Tfl., 1047/1 Tfl. und 1039 Tfl. betroffen.

Stichstraße:

Die Stichstraße hat eine Länge von 0,020 km. Sie beginnt zwischen Hartwigstraße 42 und 44 und endet bei der Fl.St.Nr. 1044/26. Von der Widmung ist die Fl.St.Nr. 1044/32 Tfl. betroffen.

Die Gesamtlänge der Hartwigstraße mit Stichstraße beträgt damit 0,566 km.

Eigentümer und Träger der Straßenbaulast ist der Markt Schwarzach.

Die Verfügung gilt mit dem Tage, der auf die Bekanntmachung folgt, als bekannt gegeben; sie wird zu diesem Zeitpunkt auch wirksam (Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 BayVwVfG).

Die begründenden Unterlagen können mit Lageplan in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach, Zimmer Nr. 5, Marktplatz 1, 94374 Schwarzach, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (den Markt Schwarzach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung

dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Schwarzach, den 30.08.2022

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach
Markt Schwarzach



i. A. Fabian Kilger
Bauverwaltung



ausgehängt am: 01.09.2022
abgenommen am: 14.10.2022